

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neumark hat am 16. September 2004 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ff) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die zuletzt durch Satzung vom 6. Dezember 2018 geändert wurde:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden täglich	5,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden täglich	10,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 Euro.

Bei ehrenamtlich Tätigen mit in gleichen Zeitabständen immer wiederkehrenden Aufgaben (mind. wöchentlich) wird der monatliche Mindestsatz auf 85,00 Euro festgelegt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Bei Gemeinderäten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 Euro |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 Euro |
| 2. Bei Ortschaftsräten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 7,50 Euro |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 7,50 Euro |
| 3. Bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse | |
| - als Sitzungsgeld in Höhe von | 10,00 Euro. |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Nr. 1 erster Anstrich genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beiträge:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - der erste Stellvertreter | 50,00 Euro |
| - die weiteren Stellvertreter | 30,00 Euro. |

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (3 a) Für eine über einen Monat andauernde ständige Vertretung des Bürgermeisters erhält der amtierende Bürgermeister eine Entschädigung gemäß der für ehrenamtliche Ortsvorsteher.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155 a des Sächsischen Beamtengesetzes – SächsBG).

- (5) Bei zweimaligen unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen

Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 Euro für jede versäumte Sitzung.

- (6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende des Halbjahres gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten

(Siegel)

Fester
Bürgermeister